V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8838 — Kerry Group/Korys Investments/Proparent)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 117/04)

1. Am 19. März 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Korys Investments NV („Korys", Belgien), Teil der Unternehmensgruppe Colruyt;

— Kerry Group Plc („Kerry", Irland);

— Proparent NV („Proparent", Niederlande), hält 100 % der Anteile an Ojah BV.

Korys und Kerry übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Proparent, das derzeit unter der alleinigen Kontrolle von Korys steht.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Korys: Investitionen in eine breite Palette von Unternehmen aus den Bereichen Softwarelösungen, nachhaltige Energie und medizinische Anwendungen. Das zu derselben Gruppe gehörende Unternehmen Colruyt ist im Einzelhandel mit Konsumgütern des täglichen Bedarfs in Belgien, Luxemburg und Frankreich tätig;

— Kerry: Herstellung von Lebensmittelzutaten und Geschmacksstoffen für die Lebensmittel-, Getränke- und Pharmaindustrie;

— Proparent: Entwicklung und Herstellung von Produkten aus pflanzlichem Eiweiß, die als Fleisch- und Fischersatz verwendet werden.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8838 — Kerry Group/Korys Investments/Proparent

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË